

DGB-Jugend Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Frau Barbara Ostmeier (MdL)

Postfach 71 21

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2238

**Stellungnahme der DGB-Jugend Schleswig-Holstein zum
geplanten Versammlungsfreiheitsgesetz**

19. Dezember 2013

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

Jeanine Weigel
Bezirksjugendsekretärin
DGB-Jugend Nord

jeanine.weigel@dgb.de

in der Anlage übersende ich Ihnen Stellungnahme der DGB-Jugend Schleswig-Holstein zum geplanten Versammlungsfreiheitsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Weiterleitung an den zuständigen Ausschuss.

Telefon: 040 28 58 223
Telefax: 040 28 58 232
Mobil: 0171 760 25 12

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Ansprechpartner für weitere Rückfragen ist

Philipp Thom

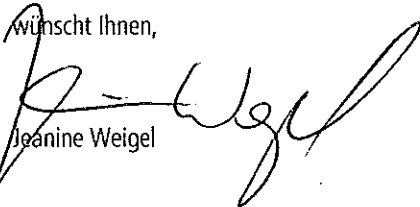
DGB-Jugendbildungsreferent SH

040 2858 224

philipp.thom@dgb.de

Mit freundlichen Grüßen, erholsame Feiertage und einen guten Rutsch

wünscht Ihnen,



Jeanine Weigel

Gewerkschaftsarbeit heißt Versammlungsfreiheit!

Stellungnahme der DGB Jugend Schleswig-Holstein zum geplanten Versammlungsfreiheitsgesetz

Für uns als Gewerkschaftsjugend ist das Grundrecht auf die freie Versammlung ein zentrales Instrument im alltäglichen Kampf für bessere Bildung, für gute Arbeit, gegen Ausbeutung und gegen Faschisten - Für ein gutes und solidarisches Leben für Alle. Versammlungen werden von uns geleitet, angezeigt und durchgeführt.

Wir sehen unsere Versammlungsfreiheit durch verschiedene Paragraphen des geplanten Versammlungsfreiheitsgesetzes gefährdet und möchten im Folgenden Stellung dazu beziehen:

Begrüßenswert ist unserer Meinung nach die überfällige Reformierung des Strafmaßes.

Der Strafrahmen für abweichende Veranstaltungsdurchführung, Aufruf zu aufgelösten Versammlungen, Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung (als Leiter) sowie das Tragen von Schutzausrüstung, Vermummung, „Zusammenrottung“ und der Verstoß gegen das Uniformierungsverbot werden von strafbaren Handlungen zu Ordnungswidrigkeiten herabgesetzt. **Unverständlich ist, dass gleichzeitig der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten deutlich erhöht werden soll** und zusätzlich neue Verhaltensweisen in die bußgeldbewehrten Tatbestände aufgenommen werden.

Durch die Herabstufung zu Ordnungswidrigkeiten ergibt sich ein größerer Spielraum für die Polizei, die nun nicht mehr verpflichtet ist, einzuschreiten (Legalitätsprinzip), sondern nach Ermessen gegen Ordnungswidrigkeiten vorgehen kann. AnmelderInnen, OrdnerInnen und TeilnehmerInnen bleibt so hoffentlich eine Strafverfolgung wegen kleinerer Verstöße erspart.

Selbstverständlich begrüßen wir auch die teilweise **Umsetzung des sog. Fraport-Urteils** und das **Verbot von Nazidemos an bedeutenden Gedenkort/Daten**, wie es vom Bundesverfassungsgericht im Wunsiedel-Beschluss für zulässig erklärt wurde.

Sitzblockaden & Ziviler Ungehorsam

Bisher stritten wir vor Gerichten darum, ob eine Aktion des zivilen Ungehorsams, wie Sitzblockaden etc., unter §21 (Bundes-VersG) fiel und damit eine „**grobe Störung**“ einer Naziversammlung vorlag! **Mit dem Entwurf (Landes VersG der Koalition) wird im Paragraphen §22 ein Abschnitt zu Sitzblockaden eingeführt, der die Teilnahme an einer solchen unmissverständlich mit Geldbußen bis zu 1.500 € belegt** und schon die einfache Störung mit einem Bußgeld bedroht.

Die Arbeit der Gewerkschaftsjugend ist geprägt von Aktions- und Protestformen des zivilen Ungehorsams – ziviler Ungehorsam gegen Naziversammlungen ist keine Modeerscheinung, sondern die bewusste Wahl des Mittels im Kampf gegen Rassismus, Xenophobie und rechte Stimmungsmache. Gescheitertes NPD-Verbotsverfahren, mordende NSU-Terroristen und rechtspopulistische Hetze aus der Mitte der Gesellschaft bewegen uns immer wieder dazu, in unserer

Verantwortung als junge GewerkschafterInnen, die Geschichte in die eigene Hand zu nehmen. Wir protestieren und blockieren lautstark und öffentlich im Widerstand gegen Nazis, trotz Verboten und Angst vor Repression und Gewalt.

Nicht nur bei antifaschistischen Blockaden wie in Dresden, Hamburg oder Neumünster setzen wir uns zu Tausenden auf die Straßen auf denen Nazis marschieren wollen - auch manch ein Streik bedient sich der Mittel, des zivilen Ungehorsams, wenn eine Verhandlung aussichtslos scheint und StreikbrecherInnen aufgefahren werden.

Unserer Ansicht nach wird durch die konkrete Androhung von hohen Bußgeldern versucht, einen enormen Druck auf TeilnehmerInnen auszuüben. Zwar besteht nicht mehr die Gefahr, dass einem der Aufruf als Straftat ausgelegt wird, doch gleichzeitig wird mit konkreten Bußgeldern versucht TeilnehmerInnen von unseren Aktionen fernzuhalten und gelebte Zivilcourage bei Menschenblockade unter dem Begriff der Ordnungswidrigkeit im Keim zu ersticken.

AnmelderIn, OrdnerIn und Präventive Teilnahmeverbote

Im Gesetzesentwurf steht, dass der **das Kriterium der „Geeignetheit“ von AnmelderInnen und OrdnerInnen ins Versammlungsfreiheitsgesetz aufgenommen wird. So können AnmelderInnen und OrdnerInnen als „ungeeignet“ abgelehnt werden. Auch soll die Behörde OrdnerInnenlisten vorher einfordern können.** AktivistInnen werden somit im Vorfeld mit anstehenden Protesten in Verbindung gebracht, es werden Listen über Vorbereitende angefertigt. Um die „Ungeeignetheit“ feststellen zu können bedarf es irgendeiner Form des Abgleichs/der Weiterverarbeitung der Daten von AnmelderInnen und OrdnerInnen. Das Gesetz schweigt sich hier aus, ob eine Versammlungsrechtverstöße Kartei angelegt werden soll, oder wie diese Überprüfung stattfinden soll. Die Versammlungsfreiheit und das daraus resultierende Recht eine Versammlung anzumelden muss geschützt werden und nicht durch behördliche Datenabgleiche zu Bedenken bei AnmelderInnen und OrdnerInnen führen, die sich bei einer solchen Datenoffenlegung eine Anmeldung zwei Mal überlegen werden.

Fristen

Im Gesetzesentwurf zählen Wochenenden und Feiertage nicht mehr zur Anmeldefrist für Versammlungen. **Es kann also im Extremfall sein, dass die Anmeldefrist 96 Stunden beträgt.** Es wird an dieser Stelle also ein existenzielles Grundrecht zu Gunsten der Reduzierung von Verwaltungsaufwand eingeschränkt! Dies betrifft uns insbesondere bei der Planung von Demonstrationen, die im Zusammenhang mit Streiks oder politischen Mittagspausen stehen – hier ist es uns wichtig, dass der Überraschungseffekt, gerade bei Warnstreiks, gegenüber Dritten erhalten bleibt. Eine lange Anmeldefrist hat zur Folge, dass ein größeres Zeitfenster besteht, in dem Gegenmaßnahmen im Arbeitskampf ergriffen werden können.

Arbeitskampf

Bei allen Versammlungen, die im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen stehen, berufen wir uns auf unser Recht auf Koalitionsfreiheit und fordern, dass diese nicht durch das Versammlungsrecht beschränkt werden dürfen!

Möglichkeit des präventiven Ausschlusses von Personen / Kontrollstellen

Im Gesetzesentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, Personen präventiv, auf Grund einer Gefahrenprognose, von einer Versammlung auszuschließen. Zwar werden Verstöße gegen das Vermummungs-, Schutzausrüstung oder das Militanzverbots von einer Straftat zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft, **doch gleichzeitig soll eingeführt werden, dass TeilnehmerInnen, die potentiell gegen dieses Verbot verstoßen könnten vorsorglich von einer Versammlung ausgeschlossen werden können. Dazu sollen auch Kontrollstellen dienen,** welche aus unserer Erfahrung genutzt werden um DemonstrantInnen aufzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und zu durchsuchen. Somit wird der Ablauf unserer Versammlungen gestört, TeilnehmerInnen werden abgeschreckt und das Durchsuchen ist ein großer Eingriff in die Privatsphäre von Menschen, die sich auf dem Weg befinden, ein Grundrecht wahrzunehmen.

Aufzeichnen, Filmen, Videographieren und Unübersichtlichkeit

Schon heute sind Polizeikameras auf Versammlungen allgegenwärtig, doch in diesem Entwurf wird die Rechtsgrundlage geschaffen, **Veranstaltungen schon allein wegen ihrer „Größe/Unübersichtlichkeit“ aufnehmen zu lassen**. Der ständig vorfahrende Kamerawagen wird damit zur Regel, da sich niemand mehr für den Kameraeinsatz rechtfertigen muss.

Es ist für Teilnehmende überhaupt nicht ersichtlich, ob die aufgenommenen Bilder nur der Gewinnung von mehr „Übersicht“ dienen, oder ob einzelne TeilnehmerInnen aufgezeichnet werden. Auch die Zwecke und Fristen für eine Speicherung werden im Entwurf unnötig ausgeweitet. Die Speicherung für Ausbildungszwecke wird eingeführt, was unserer Meinung nach die Trennung zwischen Aufzeichnen und Filmen verschwimmen lässt, da im Nachhinein immer behauptet werden kann, das aufgezeichnete Material für Ausbildungszwecke verwenden zu wollen.

Ersatzversammlungen

§ 12 Abs. 7 S. 2 ausdrückliches Verbot von Ersatzversammlungen

Wenn unsere Demonstration verboten wird, unsere Blockade geräumt wird, oder unser Ziel sich kurzfristig ändert, dann melden wir eine neue Demonstration an. Eine neue Demonstration, die uns einen neuen Weg, einen sicheren Rückzug oder einen gemeinsamen Heimweg ermöglicht. Ein EinsatzleiterIn, PolizistIn, oder OrdnungsamtzuständigeR konnte nun das hohe Gut der Versammlungsfreiheit schätzen und uns demonstrieren lassen, oder er konnte, sich auf ein Urteil berufend, die Demo als Ersatzveranstaltung bezeichnen und sie verbieten. Ein festgeschriebenes Verbot von Ersatzveranstaltungen lässt dort keinen Spielraum. Verantwortliche der Behörden müssen mit all ihren Mitteln gegen entstehende Ersatzveranstaltungen vorgehen. Insbesondere zu Anlässen, wo Großproteste in den letzten Stunden verboten wurden, ist es mehr als verständlich, dass sich aus diesem Verbot der spontane Anlass für eine Demonstration gegen dieses Verbot ergab.

Was ein Versammlungsfreiheitsgesetz beinhalten müsste

Gespannt schauen wir auf die Entstehung dieses Versammlungsfreiheitsgesetzes – ist es doch das erste Mal, dass SPD und Grüne sich dem Thema aus Regierungsposition annehmen und die CDU nicht an einem Landesversammlungsgesetz beteiligt ist. **Neben den angesprochenen Punkten fehlen uns zwei wesentliche Merkmale eines Versammlungsfreiheitsgesetzes:**

Zunehmende Privatisierung des öffentlichen Raumes

Der zunehmenden Privatisierung des öffentlichen Raumes müsste in einem Versammlungsfreiheitsgesetz Rechnung getragen werden, indem Demonstrationen auf öffentlichen Flächen vorgesehen werden, auch wenn diese im privaten Eigentum stehen.

Der Entwurf sieht das aber nur bei Räumen vor, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind. In Zeiten, in denen die Betreibergesellschaft des Landtages um Erlaubnis gebeten werden muss, eine Versammlung auf dem Landtagsvorplatz durchzuführen, in Zeiten in denen streikende Beschäftigte im Einzelhandel Hausverbote für gesamte Einkaufspassagen und Parkplätze erhalten, in Zeiten wo Parks, Schule und Universitäten in privater Hand sind – in diesen Zeiten muss ein modernes Versammlungsfreiheitsgesetz auch hier Versammlungen unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit ermöglichen.

Kennzeichnungspflicht

Die Forderung nach einer wirksamen Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen findet im Entwurf keine Beachtung, hier gehen andere Bundesländer aus gutem Grund deutlich weiter. Der Verweis es gäbe einen Erlass des Innenministeriums, welcher eine Kennzeichnungspflicht für Schleswig-Holstein enthalte genügt uns nicht. Ein solcher Erlass kann jeder Zeit zurückgenommen werden und gilt außerdem nur für PolizeibeamtInnen aus Schleswig-Holstein. BeamtInnen aus anderen Bundesländern sind also ohnehin nicht verpflichtet, wirksam gekennzeichnet zu sein.

Zivilbeamte sollten sich der Veranstaltungsleitung zu erkennen geben:

Während sich laut Bundesgesetz Zivilbeamte bei Versammlungen in geschlossenen Räumen dem Versammlungsleiter vorstellen mussten (in Niedersachsen auch bei Versammlungen unter freiem Himmel), sucht man im Landesgesetz vergeblich nach einer solchen Regelung.

Wir sind das Know-how von der Straße!

Wir wollen mit dieser Stellungnahme darauf hinwirken den Entwurf des Gesetzes zu überdenken. Wir hoffen, dass unsere Einschätzungen bei der Beschlussfassung und Veränderung des Gesetzesentwurfes betrachtet werden. Wir stehen selbstverständlich für eine Sachverständigenanhörung zur Verfügung und sind gerne bereit im Gespräch mit den Verantwortlichen unsere Position zu erklären, darüber zu diskutieren und dafür zu streiten.

Die Angst vor Bußgeldbescheiden und Personalienfeststellung wird uns nicht davon abhalten unser Recht auf Versammlungsfreiheit zu nutzen, um für ein gutes und solidarisches Leben für alle zu kämpfen.